

tenlosigkeit die unmittelbare Folgen waren. Mehrere Gemeinden und Distrikte waren dadurch außer Stand gesetzt worden, ihre Steuern zu entrichten, und die Regierungen waren genöthigt, die Lottoanstalten wieder abzuschaffen, um nicht durch Steuerrückstände mehr zu verlieren, als sie durch diese Anstalten, die mehr dazu dienten, einige Subjekte bei der Verwaltung zu bereichern, als die Staatskassen anzufüllen, gewinnen konnten.

Man sah sich daher genöthigt, wieder Klassenlotterien einzuführen, woran die Stände ärmerer Volksklassen nicht leicht Antheil nehmen können, und deren Kombinationen eben so einfach, als jeermann verständlich sind.

Von dieser Art existirten drei Lotterien in Westphalen, nämlich zu Kassel, Osnabrück und Braunschweig.

Unmöglich konnte man alle drei fortbestehen lassen, sie hätten einander selbst zu Grunde gerichtet, und die Regierung wäre außer Stand gewesen, sie zu kontrolliren. Unvorsichtig aber wäre es auf der andern Seite gewesen, sie sämmtlich aufzuheben, denn der Geschmack des Publikums an diesem Spiele würde dasselbe verleitet haben, in fremden Lotterien benachbarter Staaten sein Geld zirkuliren lassen.

Diese Rücksichten bewogen Er. Majestät, die Lotterien zu Kassel und Osnabrück mit der zu Braunschweig zu vereinigen, und die Verwaltung dieser letztern, unter Aufsicht des Präfekten des Ockerdepartements, auf funfzehn Jahre einer Gesellschaft von Unternehmern zu übertragen, die ihres Vermögens und guten Rufes wegen das Vertrauen der Regierung verdienten.

In dem mit denselben abgeschlossenen, und durch das Dekret vom 6ten Junius 1808 bestätigten Kontrakte, ist zum Vortheil der Regierung ein jährlicher Pachtzins von 70,000 Franken, der nach Verhältniß der ausgegebenen Loose erhöht werden kann, und eine von den Unternehmern zu leistende Kaution von 300,000 Franken festgesetzt worden. Außerdem sind die Unternehmer noch

verbunden, sämmtliche bei den verschiedenen aufgehobenen Lotterien angestellte gewesene Offizianten und Agenten entweder wieder anzustellen oder zu pensioniren.

Diese Bedingungen sind treu erfüllt worden; die Unternehmer haben im Jahre 1808 den Pachtzins für die beiden ersten Jahre mit 140,000 Franken bezahlt, wie sich aus dem über die Verwaltung des öffentlichen Schatzes beigefügten Etat 1 ergibt.

Im laufenden Jahre hat diese Anstalt keinen guten Fortgang gehabt; der Geldmangel hat den Absatz der Loose geschwächt, und es konnte daher der Pachtzins für das Jahr 1810 nicht erhöht werden.

Hannover, den 29ten Junius.

Hier sind folgende Bekanntmachungen erschienen.

Die sämmtlichen Obrigkeiten in den hiesigen mit dem Königreiche Westphalen vereinigten Provinzen werden hiemit befehligt, bei dermaliger Rekrutirung zum Dienste Sr. Königlichen Majestät unsers allergnädigsten Herrn, in Absicht der ihnen dabei obliegenden Verrichtungen die möglichste Betriebsamkeit anzuwenden, dasjenige, was zu solchem Ende von den Königl. Militärbehörden von ihnen begehrt werden wird, sofort auszurichten, auch insonderheit dergleichen nicht etwa bis zu den gewöhnlichen Sessionszeiten auszusetzen, sondern ohne Zeitverlust vorzunehmen, gleichwie denn auch zugleich hiemit zu erkennen gegeben wird, daß alle dahin gehörende Besorgungen, Protokolle und dergleichen ex officio und unentgeltlich wahrgenommen werden müssen, und dafür keinerlei Art Gebühren genommen werden dürfen, so wenig von der anzuwerbenden Mannschaft als dem Regimente oder den Kommandirten desselben. Hannover, den 23ten Junius 1810.

Königlich Westphälische Kommission des Gouvernements.

P a t j e, Präsident.

Auf viele mir gewordene Anfragen, die Anstellung in dem Königlich Westphälischen ersten Husarenregiment betreffend, kann ich nur hier im Allgemeinen antworten:

1. Daß die auf die geschehene Reklamation aus fremden Dienst zurückkehrenden oder sonst in des Königs Lande gebohrnen vormaligen Offiziere nur, in